

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg
Hauptplatz 39
2100 Korneuburg

Korneuburg, am 11.2.2021

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973
Schaffung barrierefreien Zugang zum Behinderten WC im Rathaus

Sachverhalt:

Der Zugang zum Behinderten-WC ist nur über den Rathaus-Innenhof mit einem Euro-Key möglich. Um überhaupt in den Rathaus Innenhof zu gelangen, muss die schwere Holztür geöffnet werden, die nicht barrierefrei ist, da die Türschnalle für Rollstuhlfahrer nicht erreichbar und die Türe auch viel zu schwer ist.

Dieser Mangel ist nur zu beheben indem die Holztüre mit einem elektrischen Türöffner, der mit dem Euro-Key sperrbar ist, versehen wird. Das mindeste wäre, um eine schnelle Übergangslösung zu erreichen, die Türschnalle für Rollstuhlfahrer herabzusetzen.

Die Bedeckung erfolgt über das Budget Gesundheit & Generationen,

Die Gefertigte stellt daher den **Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg möge beschließen:

Die Türe, die zum Rathaus Innenhof führt, wird barrierefrei mit einem elektrischen Türöffner versehen.

GR Sabine Tröger

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg
Hauptplatz 39
2100 Korneuburg

Korneuburg, am 11.2.2021

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973
Gratis Inserate für Korneuburger Wirtschaftstreibende in der Stadtzeitung

Sachverhalt:

Die lokale Wirtschaft in Korneuburg ist im letzten Jahr schwer von COVID-19 Lockdowns und von deren Nachwirkungen getroffen worden. Es ist noch nicht absehbar wie lange diese Gesundheits- und Wirtschaftskrise noch anhalten wird. Es muss im allgemeinen Interesse der Stadtgemeinde Korneuburg liegen, die lokalen Unternehmer zu unterstützen.

Wie in anderen Gemeinden auch wäre ein Gratisinserat pro Wirtschaftstreibenden in der Korneuburger Stadtzeitung für die Belebung der Korneuburger Wirtschaft von großem Nutzen.

Die Bedeckung erfolgt über das Budget des Stadtmarketings.

Die Gefertigte stellt daher den **Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg möge beschließen:

Den Wirtschaftstreibenden aus Korneuburg wird ein gratis Inserat in der Stadtzeitung ermöglicht.

GR Sabine Tröger

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg
Hauptplatz 39
2100 Korneuburg

Korneuburg, am 11.2.20121

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973
Anschaffung von Co2 Messgeräten für Korneuburger Schulen

Sachverhalt:

In geschlossenen Räumen ist die Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus erwiesenermaßen wesentlich höher als an der frischen Luft. Die Viren werden über ausgeatmete Aerosole übertragen, die Konzentration an Aerosolen aus der Atemluft in Räumen ist nur sehr aufwendig zu messen. Untersuchungen an der TU Berlin haben gezeigt, dass es eine Korrelation zwischen dem ausgeatmeten Co2 in der Atemluft und dem Anteil an ausgeatmeten Aerosolen gibt. Co2 kann leicht mit Co2-Messgeräten - die bereits ab etwa 80 Euro erhältlich sind- gemessen werden. Eine geringere Co2 Konzentration in der Raumluft entspricht auch einem geringeren Infektionsrisiko.

Mit der Anschaffung von Co2 Messgeräten können die Werte in den Klassen geprüft und dementsprechend gelüftet und so ein Ansteckungsrisiko gemindert werden. In der Theorie sehen die derzeitigen Covid-Verordnungen zwar das regelmäßige Lüften vor, in der Praxis ist ein Lüften zum richtigen Zeitpunkt jedoch schwer umzusetzen und orientiert sich nicht nach der tatsächlichen Notwendigkeit und der tatsächlichen Aerosoldichte. Auch nach der Covid-Pandemie wären Co2 Messgeräte weiterhin ein hilfreiches tool um die Luftqualität und in weiterer Folge die Konzentrationsfähigkeit unserer Schüler_Innen zu fördern.

Die Bedeckung erfolgt über eine außerplanmäßige Ausgabe, die durch COVID-19 bedingt ist.

Die Gefertigte stellt daher den **Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg möge beschließen:

Zur Förderung der Luftqualität und Präventionsmaßnahme einer Covid19-Infektion werden Co2-Messgeräte für Korneuburger Schulen angeschafft und zur Verfügung gestellt.

GR Sabine Tröger

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde
Korneuburg

Korneuburg, am 09.02.2021

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die Gemeinderätin der NEOS Korneuburg und der Gemeinderat der FPÖ Korneuburg stellen den Dringlichkeitsantrag:

Verkauf der Augustinerkirche stoppen

Antrags- und Dringlichkeitsbegründung:

Die Stadtgemeinde Korneuburg und die Erzdiözese Wien beabsichtigen gemeinsam den Verkauf der Liegenschaften „Augustinerkloster“ und „Augustinerkirche“ in Korneuburg. Grundstück Nr. .74 und 799, EZ 1744, KG 11006 Korneuburg (ehemaliges Augustinerkloster) im Ausmaß von insgesamt ca. 3.524 m² sowie das Grundstück Nr. .75, EZ 82, KG 11006 Korneuburg (ehemalige Augustinerkirche) im Ausmaß von ca. 834 m² (im Folgenden „Kaufgrundstücke“). Auf dem Grundstück Nr. .74 befindet sich das ehemalige Augustinerkloster samt Freiflächen, die derzeit als Kraftfahrzeugabstellplätze genutzt werden, welches im Alleineigentum der Stadtgemeinde Korneuburg steht. Das Grundstück Nr. 799, welches unbebaut ist, steht ebenfalls im Eigentum der Stadtgemeinde Korneuburg. Die Augustinerkirche befindet sich auf dem Grundstück Nr. .75, welches im alleinigen Eigentum der Erzdiözese Wien steht.

Der gesamte Verkauf wird einerseits dazu führen, dass private Immobilienunternehmen bzw. Investoren im Herzen Korneuburgs die letzten freien Flächen verbauen und andererseits wird das kulturelle Erbstück der Stadt, die Augustinerkirche, in der derzeitigen Form zerstört werden. Das Fortschreiten des Verkaufsvorgangs wird darüber hinaus frustrierte Kosten bei Interessenten verursachen und unnötige Verwaltungskosten in der Stadtgemeinde evozieren.

Ebenso ergibt sich die Dringlichkeit aus dem Umstand, dass der kolportierte Verteilungsschlüssel wohl zum finanziellen Nachteil der Stadtgemeinde ist.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde beendet den gemeinsamen Verkauf des Augustinerklosters und der Augustinerkirche mit der Erzdiözese Wien, der derzeit in der ersten Phase eingeleitet wurde.

Die Gemeinderätin der NEOS

Der Gemeinderat der FPÖ

Unterschriften:



An Herrn
Bürgermeister
Christian Gepp
2100 Korneuburg

Korneuburg, 11.02.2021

Dringlichkeitsantrag der SPÖ und der Grünen GemeinderätInnen nach §46 (3) NÖ GO

Dringlichkeitsantrag: Städtebauliche Verträge

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg möge beschließen:

Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Stadtentwicklung wird beauftragt, vor Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes städtebauliche Verträge auszuarbeiten, wenn durch eine geplante (und oft auch gewünschte) Umwidmung oder Erhöhung der Bauklasse oder –dichte ein finanzieller Vorteil des Eigentümers entsteht, der nicht dem Gemeinwohl (zB. sozialer Wohnbau) dient. Dazu ist es auch erforderlich, die politische Zuständigkeit rund um den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan in den Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Stadtentwicklung zu verlegen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die nächste Änderung des Raumordnungsprogrammes in Korneuburg wurde bereits für dieses Jahr angekündigt. Es ist daher dringend notwendig, sich rasch auch auf politischer Ebene abzustimmen, ob und in welcher Form Städtebauliche Verträge bei Höherwidmungen angestrebt/angewendet werden sollen (und unter welchen Umständen die Stadtgemeinde Höherwidmungen u.U. hintanhält)

Begründung:

Aus städtebaulicher Sicht liegt die Umwidmungen auf höhere Bauklassen oder –dichten insbesondere im Zentrum und an den Hauptverkehrsstraßen durchaus auch im öffentlichen Interesse. Dennoch bleibt der finanzielle Vorteil einer Höherwidmung beim Bauträger und der langfristige Mehraufwand für Schaffung und Erhalt von zusätzlicher Infrastruktur für mehr EinwohnerInnen (Ver.-/Entsorgung, Umweltqualität, Bildung, Mobilität,) wird nur zum Teil abgegolten.

Dies verursacht bei den einzelnen Projekten oft den fahlen Beigeschmack und/oder Gerüchte über die Bevorzugung einzelner Bauträger.

Der Masterplan Korneuburg 2036 sieht daher vor, das Instrument der „Städtebaulichen Verträge“ verstärkt in Korneuburg anzuwenden. Damit können und sollen Grundstücksbesitzer und Bauträger verpflichtet werden, öffentliche Interessen („masterplankonformes Bauen“) über die Vorgaben der Bebauungsplanung hinaus zu wahren.

Auch wenn das Instrument der Städtebaulichen Verträge relativ neu und die rechtliche Wirksamkeit nicht oder kaum durch gerichtliche Entscheide gestützt ist, könnten damit „Maßnahmen zur Verbesserung der Baulandqualität“ auch im Sinne der Umweltqualität (Klimaschutz, Begrünung, ...) und des sozialen Wohnbaus im Zuge von Höherwidmungen verankert werden.

Obwohl der Gemeinderat mit dem Beschluss des Masterplans prinzipiell Einigkeit hinsichtlich der verstärkten Nutzung des Instruments „Städtebauliche Verträge“ gezeigt hat, wird dieses nach wie vor nur in Ausnahmefällen und sehr eingeschränkt („Abschlagszahlungen“ für Radwege) angewendet. Deshalb schlagen wir vor, eine Liste möglicher Maßnahmen, die in Städtebaulichen Verträgen verankert werden können, zu erstellen und diese auch tatsächlich VOR Raumordnungsänderungen (insbesondere bei Höherwidmungen) in Städtebaulichen Verträgen zu verankern.

Nachdem der Flächenwidmungsplan- und Bebauungsplan ein durchdachtes Werk von gewisser Beständigkeit sein sollte, nicht regelmäßig auf Wunsch von einzelnen geändert werden soll und man stets die Zielvorgaben des Masterplans in puncto Stadtentwicklung im Auge behalten muss, wäre die politische Verlegung der Zuständigkeit in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bürgerbeteiligung sinnvoll.

An Herrn
Bürgermeister
Christian Gepp
2100 Korneuburg

Korneuburg, 11.02.2021

**Dringlichkeitsantrag: Reform des humanitären Bleiberechts und
Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Phasen des Asylverfahrens**

Eingebracht nach §46 (3) NÖ GO
von den GemeinderätInnen der SPÖ, der Grünen und der NEOS Korneuburg

Antrag:

Daher möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg möge beschließen:

1. „Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Kindeswohl in allen Phasen des Asylverfahrens und insbesondere in Fällen des humanitären Bleiberechts vorrangig berücksichtigt wird, damit unmenschliche Abschiebungen wie jene in der letzten Jännerwoche 2021 in Zukunft vermieden werden können.
2. Darüber hinaus wird die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, aufgefordert, sich dafür einzusetzen, die Länder – unter Einbindung der betroffenen Gemeinden – im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung mit Instrumenten wie etwa Härtefallkommissionen auszustatten, damit gut integrierten Personen und Familien ein humanitäres Bleiberecht gewährt werden kann.“

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit dieses Antrages begründet sich aus der Tatsache, dass Abschiebungen von Kindern und damit verbundenes Kindesleid, wie aktuell geschehen, jederzeit wieder passieren können. Daher ist rasches Handeln im Zusammenhang mit gesetzlichen Reformen im Sinne der Antragsbegründung erforderlich.

Antragsbegründung:

Am 28. Jänner wurden Schüler*innen und deren Familien, die teilweise in Österreich geboren und aufgewachsen sind, auf unmenschliche Art und Weise aus ihrem Leben gerissen und nach Georgien bzw. Armenien abgeschoben.

Alle Betroffenen hatten ihren Lebensmittelpunkt in Österreich, sprachen Deutsch auf Muttersprachen-Niveau und hatten kaum mehr Beziehungen zu ihren vermeintlichen Herkunftsstaaten. Sie stellten teilweise mehrere Asylanträge, die allesamt abgelehnt wurden. In den Fällen von zwei Armenierinnen aus Wien wurden noch im Mai 2020 Anträge auf humanitäres Bleiberecht (§ 55 AsylG) gestellt, die jedoch vom BFA nicht bearbeitet wurden.

Wie sehr die Familien in Österreich verwurzelt und Teil unserer Gesellschaft waren, zeigten die großen Protestaktionen in den sozialen Medien und vor Ort unmittelbar vor der Abschiebung. An der Kundgebung vor dem Abschiebezentrums für Familien in Wien-Simmering nahmen ca. 160 Personen teil; darunter waren auch Politiker*innen der Grünen, der NEOS, und der SPÖ. Am selben Tag äußerten sich nicht nur zahlreiche Politiker*innen der Grünen, der NEOS und der SPÖ, sondern auch Bundespräsident Alexander Van der Bellen zu den Fällen. In einer Videobotschaft hielt er fest: „Ich kann und will nicht glauben, dass wir in einem Land leben, wo dies in dieser Form wirklich notwendig ist.“ Er habe in dieser Frage zwar keine formale Zuständigkeit, aber eine klare Haltung und führte aus: „Wir müssen einen Weg des menschlichen, respektvollen Umganges miteinander finden. Gerade, wenn Kinder die Hauptleidtragenden sind. Geben wir dem Wohl von Kindern, von Kindern und Jugendlichen Vorrang.“

Das Innenministerium begründete die Abschiebung der Familien indem es auf höchstgerichtliche Entscheidungen und das Gebot der Rechtsstaatlichkeit verwies („Politik müsse dem Recht folgen“). In allen Entscheidungen sei auch eine Prüfung des Kindeswohls vorgenommen worden. Zuständige Anwält*innen hielten dem entgegen, dass die Kinderrechte und das Wohl des Kindes nicht ausreichend berücksichtigt worden waren.

Berücksichtigung des Kindeswohls fehlt im Kriterienkatalog für humanitäres Bleiberecht und Asyl:

Genau in diesem Punkt besteht Handlungsbedarf für den Gesetzgeber und die Vollziehung. Denn die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen ist zwar verfassungsrechtlich verankert (Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern); im Kriterienkatalog zur Beurteilung des Privat- und Familienlebens, der in Fällen des humanitären Bleiberechts nach § 55 AsylG heranzuziehen ist, ist das Wohl des Kindes aber nicht aufgelistet. Auch in der Rechtsprechung des EGMR und der österreichischen Höchstgerichte zu Art. 8 EMRK wurde der Vorrang des Kindeswohls bislang wenig beachtet. Dasselbe gilt jedoch schon für das gesamte Asylverfahren, das der Prüfung des humanitären Bleiberechts meist vorangeht. Auch hier wird das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigt.

Handlungsbedarf aufgrund EuGH-Entscheidung

Konkreter Handlungsbedarf besteht auch angesichts einer aktuellen Entscheidung des EuGH. In seinem Urteil vom 14.1.2021 hielt der EuGH im Fall einer drohenden Rückführung eines unbegleiteten Asylsuchenden in sein Herkunftsland nämlich fest, dass das Kindeswohl in allen Stadien des Verfahrens vorrangig berücksichtigt und umfassend geprüft werden muss. Der Gerichtshof verwies auf die entsprechende Verpflichtung aus Art. 24 der EU Grundrechte-Charta („Rechte des Kindes“). Die Schlüsse des EuGH sind auch auf das Asylverfahren anzuwenden und gelten für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie im Familienverbund oder alleine geflüchtet sind.

Dieses Urteil soll nun ein weiterer Anlass sein, die österreichische Gesetzgebung und Vollziehung im Hinblick auf die Beachtung des Kindeswohls im Asylverfahren und bei der Gewährung von humanitärem Bleiberecht zu verbessern.

Länder und Gemeinden wieder in die Bleiberechtsverfahren einbinden

Zudem ist dringend eine Reform des humanitären Bleiberechts (§§55 und 56 AsylG) geboten, indem in diesen Verfahren wieder die Länder und Gemeinden in Form von Härtefallkommissionen verpflichtend eingebunden werden. In diesen Verfahren werden vorwiegend menschliche Gesichtspunkte geprüft, wie die Integration der Betroffenen, wie lange sie in Österreich leben, ob sie in die Schule gehen, wie sie in der Gesellschaft vernetzt sind und wie sie sich beruflich und ehrenamtlich engagieren.

All das kann von Behörden und privaten Stellen, die möglichst nahe an den Betroffenen sind, besser beurteilt werden als von Bundesbehörden, wie die bewährte Praxis bis 2014 und die enge Kooperation zwischen den Landeshauptleuten, Bürgermeister*innen und privaten Organisationen gezeigt hat. Bis zum Jahr 2014 entschieden die Landeshauptleute (mit Zustimmung des BM.I) über die Gewährung des humanitären Bleiberechts. Seit die Zuständigkeit für die Gewährung des humanitären Bleiberechts an das Innenministerium und somit das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl übergegangen ist, kam es zu zahlreichen Fällen, in denen menschliche Aspekte zu wenig beachtet wurden.

Die Gewährung des humanitären Bleiberechts in Härtefällen unter Einbindung von Härtefallkommissionen in den Ländern kann sich besser an den Lebensrealitäten und dem Umfeld der Betroffenen orientieren und die relevanten Umstände in ihre Entscheidung miteinfließen lassen. So sollen Härtefälle, wie die oben beschriebenen in Zukunft vermieden werden.